

(HMuKLV)

Von: (HMuKLV)
Gesendet: Mittwoch, 16. Januar 2019 16:48
An: (HMuKLV)
Cc: (HMuKLV); (HMuKLV); (HMuKLV); (HMuKLV); (HMuKLV); (HMuKLV)
Betreff: AW: Amtliche Lebensmittelüberwachung - Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Hallo

zu Ihren Fragen zunächst vorab:

Das VIG ist sehr weit im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher auszulegen. Es soll dem Einzelnen die Möglichkeit gegeben werden, sich zu informieren, um sich ein Meinungsbild zu machen. Deshalb sind auch mögliche Beschränkungen / Ablehnungsgründe eng auszulegen. Dies ist bei diesem Thema zu berücksichtigen.

Im Einzelnen:

1. Nach dem VIG (§ 4) muss ein Antrag nicht unterschrieben werden. Der Gesetzgeber hat dies geändert, um dem Antragsteller ausdrücklich die Möglichkeit der Antragstellung per E-Mail zu ermöglichen. Allerdings SOLL der Antrag den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten („zur ordnungsgemäßen Antragsbearbeitung“ BT-Drs. 17/7374, S. 17).
Es handelt sich zwar nur um eine Soll-Vorschrift, hier kann aber durchaus darauf bestanden werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass ein beteiligter Dritter den Namen erfragen kann (§ 5 Abs. 2 Satz 3). Es ist nur fraglich, ob es Sinn macht einen Antrag direkt abzulehnen, weil der Antragsteller sofort erneut einen Antrag stellen könnte / würde oder ob die Behörde unter Hinweis auf § 4 VIG die vollständige Adresse erfragt.
2. Die Frage der Informationsgewährung regelt § 6 VIG. Nach Absatz 1 Satz 1 kann die Informationsgewährung durch Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder auf sonstige Weise (bspw. Hinweis auf Internetlinks) erfolgen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.
Anders als die rechtliche Bewertung der VSMK habe ich Zweifel, ob der Antragsteller tatsächlich den Kontrollbericht einfordern kann, ob es sich dabei um eine Art der Informationsgewährung handelt. Ich verstehe darunter eher die Frage bekomme ich die beantragten Informationen per E-Mail, Brief, Akteneinsicht oder Internetlink. Meine Ansicht hätte zur Folge, dass alle Informationen aus dem Kontrollbericht herausgefoltert und übermittelt werden müssten. Im Ergebnis ist dies dann auch nichts anderes als ein geschwärzter Kontrollbericht.
Da das Urteil des VG Regensburg jedoch auf diesen Punkt eingeht, sollte sich daran orientiert werden und der Kontrollbericht übermittelt werden, allerdings entsprechend geschwärzt.
3. Zur Bestimmtheit des Antrags:
Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 muss der Antrag hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Nach der Gesetzesbegründung ist dies der Fall, wenn aus dem Antrag klar erkennbar ist, welche Informationen begehrt werden.
Es ist zu beachten, dass der Antragsteller gerade nicht weiß, welche Informationen konkret vorhanden sind, so dass der Antrag in einem gewissen Maß unbestimmt gestellt sein muss. Wenn der Antragsteller über die Informationen bereits verfügen würde, wäre sein Antrag missbräuchlich (§ 4 Abs. 4 Satz 2).
Im Ergebnis dürfen keine überzogenen Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot gestellt werden, damit ein effektive Informationsgewährung überhaupt möglich ist (so auch Beyerlein / Borchert, VIG, 2010, § 3, Rn. 8).
4. Der Widerspruch der Datenweitergabe ist im Rahmen einer VIG-Anfrage nicht wirksam. Stützt der Verbraucher oder die Verbraucherin seine Anfrage auf das VIG, so ist das Gesetz vollumfänglich anzuwenden. Nach § 5 Abs. 2 Satz 3 sind im Fall einer Drittbeteiligung dem Dritten auf Nachfrage der Name und die Anschrift des Antragstellers offenzulegen. Da die Vorschrift dem Schutz des Dritten dient, kann der Antragsteller dem nicht widersprechen. Eine Datenweitergabe erfolgt nach dem Gesetz auch im Fall des § 6 Abs. 2, wonach die informationspflichtige Stelle, soweit ihr keine Erkenntnisse vorliegen, den Antrag an die Stelle weiter, der die Informationen vorliegen.

Sollten weitere Fragen aufkommen, kommen Sie gerne erneut auf mich zu.

Viele Grüße
[REDACTED]

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Referat V1 – Rechtsangelegenheiten der Abteilung, fachbezogene Verwaltung, Qualitätsmanagement, IT-Fachanwendungen
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
[REDACTED]

Von: [REDACTED] (HMUKLV)

Gesendet: Dienstag, 15. Januar 2019 18:00

An: [REDACTED] (HMUKLV)

Cc: [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV); [REDACTED] (HMUKLV)

Betreff: Amtliche Lebensmittelüberwachung - Anfragen nach dem VIG im Rahmen der Aktion "Topf Secret"

Hallo [REDACTED],

[REDACTED] vom AVV Frankfurt war heute hier und hat eine Liste von ca. 70 Anfragen zu der o. g. Aktion vorgelegt. Das AVV Frankfurt beabsichtigt die Anträge als zu unspezifisch abzulehnen. Insbesondere möchte das AVV keine Kontrollberichte übersenden. Frau Dr. Litmeyer vom AVV des Vogelsbergkreises (1 Antrag) sieht ebenfalls Probleme bei der Übersendung von Kontrollberichten. Mehrere Ämter haben den Wunsch geäußert, von Seiten des HMUKLV einen Erlass zu einer einheitlichen Vorgehensweise zu erhalten.

Herr Dr. Beck hat mit BW telefoniert, dort sieht man bislang keine Hinderungsgründe für die Beantwortung der Anträge. Niedersachsen schließt sich dieser Auffassung an, eine juristische Prüfung steht dort noch aus. Die Vorgehensweise anderer Bundesländer ist bisher nicht bekannt, der Presse ist aber zu entnehmen, dass in München bereits die ersten Anträge beantwortet wurden.

Bisher wurden folgende Fragen aufgeworfen:

1. Sind Anträge ohne Unterschrift von den Ämtern zu bearbeiten?
2. Dürfen die Kontrollberichte von den Ämtern übermittelt werden?
3. Wie gehen die Ämter mit Anträgen um, bei denen die Antragsteller nicht die vollständige Adresse angegeben haben.
4. Ist die Auffassung des AVV Frankfurt, die Anfragen seien zu wenig spezifisch, um die gewünschten Informationen herauszugeben, richtig? (Eine Antwort von Frau Nölke an das AVV Frankfurt in einem ähnlichen Fall finden sie im Anhang).

Im Übrigen verhindert das Portal Doppelanfragen bei den Behörden, in dem die bereits angefragten Betriebe gelb unterlegt sind und auch nicht mehr angefragt werden können.

Viele Grüße
[REDACTED]

